



**Ordnung
für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und
Studienbewerberinnen (DSH)
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 23. Januar 2020**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes - ThürHG – vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena nach Maßgabe der Beschlüsse zur DSH-Musterprüfungsordnung (Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 11.03.2019 sowie Beschlüssen des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 16.07.2019) folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 21. Januar 2020 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 23. Januar 2020 genehmigt.

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Befreiung von der Prüfung

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

§ 4 Gliederung der Prüfung

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 8 Wiederholung der Prüfung

§ 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

§ 11 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Änderung, Übergangsbestimmungen



A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich, Befreiung von der Prüfung

- (1) ¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Friedrich-Schiller-Universität Jena entsprechend den Regelungen im Thüringer Hochschulgesetz und der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena (ImmaO-FSU) 12. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. ²Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen. ³Darüber hinaus können Inhaber/Inhaberinnen der in § 8 Abs. 2 RO-DT genannten Zeugnisse und Sprachdiplome von einem Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH befreit werden.
- (2) ¹Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. ²Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. ³Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. ⁴Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3, Abs. 5 RO-DT können auf Wunsch einzelner Fakultäten für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.
- (3) Ausländische Studierende, die sich zu einem kurzzeitigen Studienaufenthalt an der Friedrich-Schiller-Universität aufhalten und hier einen akademischen Abschluss nicht anstreben, haben nur die für den Zweck ihres Aufenthaltes erforderlichen Deutschkenntnisse nachzuweisen.
- (4) Eine Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung (DSH) ist möglich, wenn
 - a) es sich um ein Aufbau-, Ergänzungs-, Erweiterungs- oder Zusatzstudium handelt, bei dem die zuständige Fakultät den Verzicht auf den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ausdrücklich befürwortet;
 - b) Graduierte die Dissertation mit Zustimmung der Fakultät bzw. der Promotionskommission in einer anderen als der deutschen Sprache abfassen dürfen.

§ 2

Zweck der Prüfung

- (1) ¹Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. ²Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. ³Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.
- (2) Für bestimmte Fächer können differenzierte sprachliche Eingangsanforderungen festgelegt oder Auflagen für eine weitere sprachliche Qualifizierung erteilt werden.



§ 3

Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) ¹Die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung (DSH) erfolgt aufgrund der Bearbeitung des Antrages auf Zulassung zum Studium an der Friedrich-Schiller-Universität, der jeweils bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli eines Jahres vorliegen muss. ²Für das Zulassungsverfahren für Ausländer und Staatenlose ist das Internationale Büro zuständig.
- (2) Für das Zulassungsverfahren für deutsche Staatsangehörige mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ist das Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten zuständig.
- (3) ¹Wird dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin eine bedingte Zulassung erteilt, ist er/sie damit zugleich zur Deutschen Sprachprüfung (DSH) zugelassen. ²Der Termin der Prüfung wird ihm/ihr durch das Internationale Büro bzw. das Dezernat I mitgeteilt.
- (4) ¹Für die Teilnahme an der DSH wird eine nicht rückzahlbare Prüfungsgebühr gem. § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Jena vom 25. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung erhoben, die zum Zeitpunkt der Anmeldung auf der angegebenen Bankverbindung der Universität eingegangen sein muss. ²Eventuelle Bankgebühren sind von den Studienbewerbern/Studienbewerberinnen zu tragen. ³Eine Wiederholungsprüfung bei Nichtantritt (z. B. Im Krankheitsfall) ist möglich.
- (5) ¹Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4

Gliederung der Prüfung

- (1) ¹Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. ³Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraumes abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS),
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. ²Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. ³Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.



§ 5

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen Hörverstehen, Leseverstehen, Wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein/eine für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter / qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterin der Hochschule als Prüfungsvorsitzender/Prüfungsvorsitzende verantwortlich.
- (2) ¹Der/die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für DaF qualifiziert sind. ²Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Hochschule zusammensetzen. ³Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.
- (3) ¹Über Widersprüche gegen die Festsetzung von Prüfungsergebnissen oder gegen andere Entscheidungen aufgrund dieser Ordnung entscheidet ein vom Bereich Deutsch als Fremdsprache für die DSH eingesetzter Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Prüfungsvorsitzenden gem. Absatz 1, der/die als Prüfungsausschussvorsitzender/Prüfungsausschussvorsitzende fungiert, sowie aus zwei Mitgliedern einer Prüfungskommission nach Absatz 2.



§ 7

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden", wenn der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so können die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen an einem nächsten Termin an der DSH-Prüfung teilnehmen.
- (3) ¹Versucht der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". ²Ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer / der jeweiligen Prüferin oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". ⁴Wird der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss innerhalb von 8 Wochen überprüft wird.
- (4) ¹Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin kann nach Abschluss der Prüfung auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsarbeit nehmen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann unbeschränkt wiederholt werden.

§ 9

Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.
- (2) ¹Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. ²Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. ³Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende Prüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena den Bestimmungen der DSH-Musterprüfungsordnung entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.



- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) ¹Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren. ²Eine elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
 2. (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.),
 3. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
 4. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten).
- (2) ¹Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. ²Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. ³Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.



c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung des Leseverstehens

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.



d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte dienen, wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken bzw. Zitate, Statements oder Kurztexpte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion).

Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (z. B. Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (z. B. Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.



a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild / eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 16. Januar 2013 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 2/2013, S. 27) außer Kraft.

Jena, 23. Januar 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Anlage

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA

INSTITUT FÜR DEUTSCH ALS FREMD- UND ZWEITSPRACHE
UND INTERKULTURELLE STUDIEN

DSH-ZEUGNIS [®]

Frau/Herr	XXX
geb. am:	XXX
geb. in:	XXX

hat die

DEUTSCHE SPRACHPRÜFUNG für den Hochschulzugang

mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH - X

In den Teilprüfungen wurden erreicht

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen:	XXX	%
Textproduktion:	XXX	%
Leseverstehen:	XXX	%
Wissenschaftssprachliche Strukturen:	XXX	%

Mündliche Prüfung: XXX %

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen an allen Hochschulen aus. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit eine Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich. Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten auf der Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen: [---]

Jena, den xxx

Prüfungsvorsitzende/r

(Stempel)

Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung der FSU Jena vom 23. Januar 2020 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“, (Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 11.03.2019 sowie Beschlüssen des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 16.07.2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Reg-Nr. 133-08/14). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.